§ 10, Schlußsatz. Für jeden Liter abgelieferter Engerlinge ist aus der Gemeindekasse eine angemessene Entschädigung, höchstens Fr. 1.—, zu vergüten.

§ 11, Abs. 1. Für die von den Gemeinden gemäß §§ 7 und 10 bezahlten Entschädigungen sind in erster Linie die nach § 6 erhobenen Gebühren und Bußen zu verwenden; an den Rest der Entschädigungen leistet der Staat einen Beitrag von 30 %. Einen gleichen Beitrag erhalten Gemeinden, welche die Käfersammlung auf eigene Rechnung durchführen, an die für Mehrlieferungen über das Gemeindepflichtmaß hinaus bezahlten Entschädigungen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. November 1950.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: Briner. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Abänderung der Verordnung

über das

Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926.

(Vom 30. November 1950.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Skala in § 12 der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 (Fassung vom 22. April 1948) wird wie folgt abgeändert:

Bei	Einkommen	bis	Fr.	5 000.—	Fr.	500.—
„	„	„	„	6 000.—	„	540.—
„	„	„	„	7 000.—	„	580.—
„	„	„	„	8 000.—	„	620.—
„	„	„	„	9 000.—	„	660.—
„	„	„	„	10 000.—	„	700.—
„	„	„	„	11 000.—	„	750.—
„	„	„	„	12 000.—	„	800.—
„	„	„	„	13 000.—	„	900.—
„	„	„	„	14 000.—	„	1 000.—
„	„	„	„	15 000.—	„	1 100.—
„	„	„	„	16 000.—	„	1 200.—
„	„	„	„	17 000.—	„	1 350.—
„	„	„	„	18 000.—	„	1 500.—
„	„	„	„	19 000.—	„	1 650.—
„	„	„	„	20 000.—	„	1 800.—
„	„	„	„	21 000.—	„	1 950.—
„	„	„	„	22 000.—	„	2 100.—
„	„	„	„	23 000.—	„	2 250.—
„	„	„	„	24 000.—	„	2 400.—
„	„	„	„	25 000.—	„	2 550.—
„	„	„	„	26 000.—	„	2 700.—
„	„	„	„	27 000.—	„	2 850.—
„	„	„	„	28 000.—	„	3 000.—
„	„	„	„	29 000.—	„	3 150.—
„	„	„	„	30 000.—	„	3 300.—
„	„	über	„	30 000.—	„	3 500.—

II. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Vaterlaus.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.